

## VERÖFFENTLICHUNG

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 23. Juni 2006 in Anwendung des § 31 Abs. 3 der „Bedingungen für die Abwicklung der im Handel an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 204 vom 15. Februar 2006 auf Antrag der Abwicklungsstelle nachstehenden Beschluss gefasst:

In Abweichung der Bestimmungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen betreffend die Erfüllung der Geschäfte in Optionen und Finanzterminkontrakten (§§ 21ff) findet im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in, in US-Dollar abgerechneten Optionen und Finanzterminkontrakten auf den Russian Traded Index („RTX“) sowie von Geschäften in, in US-Dollar abgerechneten Finanzterminkontrakten auf den in USD berechneten Russian Depository Index („RDX“ in USD) am 4. Juli 2006, am 4. September 2006 und am 23. November 2006 keine Abrechnung der Geschäfte (Verbuchung von Zahlungen) statt. Die Abrechnung (Verbuchung) erfolgt am jeweils folgenden Börsetag.

Wien, am ..... Juni 2006

Wiener Börse AG